

Satzung

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwältzung der Abwasserabgabe für Kleleinleiter

Vom 27. September 1983

(geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2001)
- Änderung eingearbeitet -

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl S. 344) in seiner Änderung vom 02.11.1990 und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl S. 82) erlässt die Stadt Waldkraiburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1	Abgabenerhebung
§ 2	Abgabebetstand
§ 3	Entstehen und Fälligkeit
§ 4	Abgabeschuldner
§ 5	Abgabemaßstab
§ 6	Abgabesatz
§ 7	Inkrafttreten

§ 1

Abgabenerhebung

Die Stadt erhebt zur Abwältzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetstand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Stadt nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabenbescheides an die Stadt (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides fällig.

§ 4
Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5
Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6
Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

für das Jahr	1984	15,-- DM
	1985	18,-- DM
	1986	20,-- DM
	1991	25,-- DM
	1993	30,-- DM
ab 01. Januar	1995	30,-- DM
ab 01. Januar	1997	35,-- DM
ab 01. Jnauar	2002	17,90 €

im Jahr.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung vom 06. Februar 1990: 01.01.1990
Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung vom 25. Juni 1991: 01.01.1991
Inkrafttreten der 3. Änderungssatzung vom 18. Dezember 1995: 01.01.1996
Inkrafttreten der 4. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2001: 01.01.2002